

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/624 von Laura Grazioli: «Umgang mit kriegstraumatisierten Kindern» 2020/624

vom 28. Juni 2022

1. Text der Interpellation

Am 19. November 2020 reichte Laura Grazioli die Interpellation 2020/624 «Umgang mit kriegstraumatisierten Kindern» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbenden in der Schweiz laufend zugenommen. Zahlreiche Studien zeigen auf, dass Kinder und Jugendliche mit Kriegserfahrungen einer grossen Gefahr ausgesetzt sind, psychisch krank zu werden.

In der Schweiz gibt es weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene eine offizielle Handhabung, wie mit kriegstraumatisierten Kindern umgegangen werden soll bzw. wie diese bei der für ihre Entwicklung und Integration essenziellen Bewältigung ihrer Traumata unterstützt werden sollen.

1. *Werden sich um Asyl bewerbende, aus Kriegsgebieten zugewandene Kinder im Kanton Basel-Landschaft systematisch und konzeptionell erfasst in Bezug auf allfällige Traumatisierungsproblematiken?*
2. *Wie wird mit solchen Kindern im Kanton Basel-Landschaft verfahren, damit diese die Therapien erhalten, welche sie benötigen, um ihre Traumata zu überwinden?*
3. *Gibt es zuständige Amtsstellen?*
4. *Gibt es systematische Unterstützung für Schulen bzw. Lehrkräfte? Wenn ja, welche?*
5. *Wie wird diesbezüglich bei Kleinkindern verfahren?*
6. *Sind allfällig vorhandene Konzepte und/oder Prozesse den Gemeinden bekannt?*
7. *Gibt es ein Controlling/Monitoring in Bezug auf die Einhaltung allfälliger Prozesse und/oder Konzepte?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die einleitenden Bemerkungen sind dem «[Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule](#)» des Kantons Basel-Landschaft sowie dem Merkblatt «[Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen](#)» entnommen. Weitere Informationen finden sich auf der Website zu [Flüchtlingen in der Volksschule](#). Ergänzt werden die Ausführungen mit Informationen zu den Bildungsangeboten für fremdsprachige Jugendliche auf der Sekundarstufe II.

Allgemeine Ausführungen zu Asylbewerbenden, Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Personen mit S-Status¹

Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann. Personen, auf die diese Kriterien zutreffen, können als Flüchtlinge oder als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge anerkannt werden.

Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des aktuellen Kriegs verlassen mussten, erhalten in der Schweiz den Schutzstatus S. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Um den Geflüchteten schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Dieser gilt seit Samstag, 12. März 2022. Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, kollektiv Schutz gewährt werden. Das Aufenthaltsrecht in der Schweiz ist auf ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden. Der Status S ermöglicht es den Schutzbedürftigen auch, Familienangehörige nachzuziehen. Den Schutzstatus S erhalten neben ukrainischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen auch Personen aus Drittstaaten, die das Land wegen des Krieges verlassen haben. Voraussetzung ist, dass sie vor ihrer Flucht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können.

Gemäss dem nationalen Verteilerschlüssel werden dem Kanton-Basellandschaft 3,7 % aller in der Schweiz gestellten Asylgesuche zugeteilt. Darunter sind „Alleinreisende“, Familien mit Kindern sowie unbegleitete Kinder und Jugendliche. Die Unterbringung dieser Personen erfolgt aktuell im Einphasensystem. Das heisst, die Asylsuchenden werden direkt bei der Einreise in den Kanton einer Gemeinde zugewiesen. Die Zuweisungsquote an die Gemeinden betrug in den letzten Jahren 1,4 % der jeweiligen Wohnbevölkerung. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten der Ukraine Krise hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im April 2022 die Aufnahmequote auf 2,6 % erhöht. Die Gemeinden bringen die Asylsuchenden in kommunalen Kollektivunterkünften oder in Individualwohnungen unter. Schutzsuchende Personen aus der Ukraine sind derzeit mehrheitlich privat in Gastfamilien untergebracht.

Bildungsangebote des Kantons Basel-Landschaft für Flüchtlingskinder/-jugendliche

Im Kanton Basel-Landschaft werden neu zugezogene, fremdsprachige Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter in der Regel in die ihrem Jahrgang entsprechende Klasse aufgenommen. Sie haben, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet, Anspruch auf den Besuch eines Förderangebotes für Fremdsprachige. Die Schulleitung entscheidet über die Massnahme im Rahmen von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder über die Aufnahme in eine Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK). 16 bis 18-jährige Jugendliche wurden bis und mit

¹ Flüchtlinge/vorläufig Aufgenommene, Asylbewerber/innen, Personen mit Schutzstatus S werden in der Folge, ausser bei spezifischen Ausführungen zu einem bestimmten Status, mit der Bezeichnung „Flüchtlinge“ benannt.

Schuljahr 2021/22 ebenfalls in die FSKs der Volksschule aufgenommen. Aufgrund der hohen Anzahl minderjähriger Jugendlichen ohne oder mit sehr geringen Sprachkenntnissen in Deutsch stossen die Volksschulen an ihre Kapazitätsgrenzen. So können die 16 bis 18-jährigen künftig nicht mehr weiter in die FSKs an der Volksschule aufgenommen werden. Ein neues Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II ist daher in Arbeit. Sobald Jugendliche, auch über 18-jährige, über einen Sprachstand A2 gemäss dem Europäischen Sprachrahmen GER verfügen, können sie in das Integrative Profil am Zentrum für Brückenangebote Baselland (ZBA BL) aufgenommen werden bzw., je nach Vorbildung, eine Berufslehre beginnen oder eine weiterführende Schule auf der Sekundarstufe II besuchen.

Traumatisierte Flüchtlingskinder/-jugendliche

Viele geflüchtete Kinder und Jugendliche haben in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht schreckliche Dinge erlebt. Sie stammen aus einer anderen Lebenswelt mit einer anderen Sprache, anderen Normen und Strukturen. Sie müssen sich plötzlich in einer ihnen fremden Welt zurechtfinden, ohne die Sprache zu sprechen und Worte für den erlebten Schrecken finden zu können. Die Eltern sind oft selber traumatisiert, versuchen das Erlebte zu verdrängen und können ihre Kinder entsprechend wenig in ihrer Entwicklung unterstützen. Sie müssen sich erst mit der neuen Lebenssituation auseinandersetzen, sich hier zurechtfinden und ihre Gewohnheiten überdenken.

Geflüchtete Familien in der Schweiz leben zwar relativ sicher, oft aber unter finanziell schwierigen und isolierten Bedingungen. Armut löst Schamgefühle aus. Auch fremdenfeindliche Bemerkungen oder abwertende Blicke verunsichern zusätzlich und schüren Ängste. Die Herausforderungen, welche geflüchtete Familien meistern müssen, sind zahlreich und in ihrer Intensität nicht zu unterschätzen.

Trauma

Ein Trauma ist das Erleben einer existentiellen Bedrohung, welches bei den Betroffenen tiefgreifende Verzweiflung auslöst. Dabei kann der Mensch selber, als Zeuge oder durch Schilderungen, mit dem Ereignis konfrontiert worden sein. Menschen reagieren sehr unterschiedlich auf schwer belastende Erfahrungen. Bleiben nach dem traumatischen Erleben anhaltende Beschwerden zurück, spricht man vom Vorliegen einer Traumafolgestörung.

Eine besonders häufige Form einer Traumafolgestörung ist die sogenannte posttraumatische Belastungsstörung. Diese Störung zeigt sich durch die folgenden vier Hauptmerkmale: Wiedererinnern, Vermeidung, negative Gedanken und Übererregung.

- *Wiedererinnern*: Erinnerungen an die traumatischen Erfahrungen tauchen unkontrolliert immer wieder auf, sei es in der Schule, im Alltag oder nachts in Form von ‚Flashbacks‘ und Albträumen. Das Abschalten dieser Bilder gelingt oft nicht, was zu grossen Ängsten und Verzweiflung führen kann. Solche Bilder werden durch Reize (Geräusche, Gerüche etc.) oder auch Emotionen ausgelöst, die mit den traumatischen Erfahrungen im Zusammenhang stehen. Solche auslösende Reize sind für das Kind und sein Umfeld oft schwer zu identifizieren.
- *Vermeidung*: Weil die ungewollten Erinnerungen an die traumatischen Erfahrungen derart belastend sind, versuchen die Betroffenen alles zu vermeiden und zu vergessen, was sie an das schreckliche Ereignis erinnert (Gespräche, Orte, Gedanken, bestimmte Situationen oder Menschen, usw.). Auch dies gelingt meist nicht. Oft ist die Vermeidung auch mit einem Rückzug aus dem Alltag und der Familie verbunden.
- *Negative Gedanken*: Viele traumatisierte Kinder und Jugendliche denken sehr negativ über sich selber, die Welt und ihre Zukunft. Suizidgedanken können in seltenen Fällen eine Folge solcher negativen Gedanken sein.

- *Übererregung*: Traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden sich oft in ständiger Alarmbereitschaft, um sich gegen eine zukünftige Traumatisierung zu schützen. Damit gehen Anspannung, Schlafprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten, Reizbarkeit und Schreckhaftigkeit einher.

Zum Teil treten zusätzlich zu den oben erwähnten Symptomen auch dissoziative Symptome auf. Dissoziationen sind eine Möglichkeit, um sich wiederholende, extrem bedrohliche Situationen psychisch zu überleben. Dabei schaltet die betroffene Person Gefühle und Empfindungen ab. Dieses Reaktionsmuster wird bei erneutem Auftreten von Gefahren wiederholt. Solche Verhaltensweisen schützen vor Angst und lindern im Moment die Not. Längerfristig führen sie jedoch dazu, dass die Person einen Teil ihrer Gefühle und Erfahrungen nicht mehr als ihre eigenen erlebt.

Auswirkungen und Interventionen in der Schule

Die Voraussetzung dafür, dass die Flüchtlingskinder/-jugendlichen sich einleben und lernen können ist, dass sie die Schule als sicheren Ort erfahren. Ein ruhiger, verlässlicher und vorhersehbarer Rahmen bildet die Grundlage dafür. Traumatisierte Kinder und Jugendliche benötigen in der Schule Lehrpersonen, die ihnen wertschätzend und unterstützend gegenüberstehen und sie ihrem Entwicklungsstand entsprechend fördern. Die Lehrperson sollte für traumatisierte geflüchtete Kinder und Jugendliche eine Vertrauensperson sein, mit der sie – wenn sie das selber möchten – über ihre schlimmen Erfahrungen sprechen können. Die Lehrpersonen sollten das Kind/ den oder die Jugendliche aber niemals ausfragen. Lehrpersonen sollen im Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern eine ressourcenorientierte Haltung einnehmen, denn der Umgang mit diesen kann für sie belastend sein. Sie sollten deshalb darauf achten, ihre persönlichen Grenzen zu erkennen. Sie sind keine Psychotherapeuten/innen. Es braucht jedoch eine Bereitschaft, die eigenen pädagogischen Ansichten und Kompetenzen zu erweitern, um sich auf die Verhaltensweisen der Betroffenen einlassen zu können. Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen achtsam mit sich umgehen und sich selber Sorge tragen. Je besser dies gelingt, desto besser können sie für die Kinder und Jugendlichen da sein. Für die Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen wird den Lehrpersonen daher Selbstreflexion, kollegiale Beratung und Supervision empfohlen.

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA)

Die minderjährigen Unbegleiteten sind eine besonders verletzte, schutz- und unterstützungsbedürftige Gruppe von Geflüchteten. Auf ihrer Flucht waren sie auf sich alleine gestellt und möglicherweise unterschiedlichen Gewalterfahrungen ausgesetzt. Sie benötigen sehr viel Unterstützung, um sich integrieren zu können. Da sie sich ohne ihre Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person in der Schweiz aufhalten, besteht in der Regel eine Beistandschaft. Entsprechende Fachpersonen beraten und vertreten Kinder und Jugendliche längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

UMAs, welche neu dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen sind, werden im Erstaufnahmeverfahren in Reinach untergebracht. Zuweisungen erfolgen durch den Bund. Ziel dieser zunächst provisorischen Unterbringung ist die Gewährung eines jugendgerechten Schutzraumes sowie die Suche nach einer Anschlussplatzierung. Nach max. sechs Monaten werden die UMAs in Pflegefamilien untergebracht. Falls eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich bzw. indiziert ist, erfolgt eine Unterbringung in eine spezifische Wohngruppe für UMA. Nur ein kleiner Teil der Jugendlichen wird aufgrund von speziellen Erfordernissen in eine spezielle Kinder- oder Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Werden sich um Asyl bewerbende, aus Kriegsgegenden zugereiste Kinder im Kanton Basel-Landschaft systematisch und konzeptionell erfasst in Bezug auf allfällige Traumatisierungsproblematiken?*

Nein, wie oben dargelegt, werden die Asylsuchenden direkt bei der Einreise in den Kanton einer Gemeinde zugewiesen. Diese ist für die Unterbringung zuständig und ist grundsätzlich erste Anlaufstelle auch für Unterstützungsangebote.

UMAs werden zunächst im Erstaufnahmezentrum untergebracht.

Für Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz gilt das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen (Art. 19 [Bundesverfassung](#)). Sie werden bei der Schulleitung ihrer Schule (Primar- oder Sekundarstufe I) angemeldet. Die Volksschule übernimmt einen wichtigen Beitrag für die Integration und Sozialisation dieser Kinder und Jugendlichen. Hinweise auf eine mögliche Traumatisierung können sich im Schulalltag ergeben.

Bezüglich individueller Abklärung und Zuweisung von therapeutischem Bedarf ist aber primär die (kinder-)ärztliche Versorgung zuständig.

2. *Wie wird mit solchen Kindern im Kanton Basel-Landschaft verfahren, damit diese die Therapien erhalten, welche sie benötigen, um ihre Traumata zu überwinden?*

Für Kinder und Jugendliche mit Kriegstraumaproblematiken gelten die gleichen Zugangswege zu ambulanten oder stationären psychiatrischen Leistungen wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen im Kanton Basel-Landschaft, die psychiatrische Unterstützung benötigen. Das heisst, unabhängig der Herkunft steht bezüglich der psychiatrischen Abklärung, Beratung und allfälliger Weiterbehandlung von kriegstraumatisierten Kindern und Jugendlichen die Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland (KJP) zur Verfügung.

Für in Kinder- und Jugendheimen untergebrachte Kinder und Jugendliche erbringen die Heime traumapädagogische Leistungen. Dies betrifft z.B. auch Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA). Seit März 2022 steht für besonders belastete und traumatisierte UMA die Leistung «intensive sozialpädagogische Dauerbetreuung UMA» zur Verfügung, die auch den Zugang zu internen psychologischen Unterstützungsangeboten umfasst.

3. *Gibt es zuständige Amtsstellen?*

Siehe Antwort 2.

4. *Gibt es systematische Unterstützung für Schulen bzw. Lehrkräfte? Wenn ja, welche?*

Die Schulsozialarbeit und der Schulpsychologische Dienst (SPD) stehen Lehrpersonen und der Schulleitung für Fragen und Beratung im Zusammenhang mit dem Umgang mit kriegstraumatisierten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Werden bei Kindern und Jugendlichen im Zuge einer Abklärung Anzeichen einer behandlungsbedürftigen Kriegstraumatisierung sichtbar, verweist der SPD an die KJP.

In Fremdsprachenintegrationsklassen der Volksschule ist sozialpädagogische Unterstützung möglich. Im Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II ist diese als Angebotsbestandteil vorhanden.

Zusätzliche ausserschulische Unterstützung und Netzwerkarbeit kann über den Ausländerdienst und beim Migrationsamt angefragt werden.

Zudem werden Weiterbildungen für Lehrpersonen durch die Weiterbildung Schulbereich des AVS angeboten. Schulen können im Rahmen der Formate «Schulinterne Weiterbildung (SCHIWE)»

und «Schulberatung» bei sich vor Ort bedarfsorientierte Weiterbildungen und Beratungen organisieren und erhalten hierbei auf Antrag finanzielle Unterstützung und auf Wunsch Beratung bei der Planung. Einige Schulen haben in der Vergangenheit bereits SCHIWE im Bereich Traumapädagogik organisiert. Lehrpersonen und Schulleitungen können ausserdem berufs- und unterrichtsbezogene Weiterbildungsangebote anderer Institutionen besuchen und erhalten auf Antrag finanzielle Unterstützung.

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms Schule hat das AVS 2022 bisher folgende Kurse zum Thema durchgeführt:

- 22-202-27 «Traumapädagogik – Minimal sicheren Ort in der Krise schaffen»
(Wiederholung für Herbst 2022 geplant)
- 22-202-18 «Wege aus der Gewalt mit der Traumapädagogik»

5. *Wie wird diesbezüglich bei Kleinkindern verfahren?*

Für Kleinkinder mit kriegstraumatischen Erfahrungen bestehen keine gesonderten Unterstützungsleistungen im Kanton Basel-Landschaft. Bezüglich individueller Abklärung und Zuweisung von therapeutischem Bedarf ist primär die (kinder-)ärztliche Versorgung zuständig.

6. *Sind allfällig vorhandene Konzepte und/oder Prozesse den Gemeinden bekannt?*

Wie eingangs dargelegt, steht im Kanton Basel-Landschaft das [«Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule»](#) sowie das Merkblatt [«Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen»](#) zur Verfügung. Dieses ist auf der Webseite des Amts für Volksschule abrufbar. Es ist aber auch über die Seite [«Information: Ukraine»](#) abrufbar.

Die Schulen wurden vom Amt für Volksschulen über das Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule informiert und werden permanent vom AVS bei der Ausgestaltung des Schulangebots für Flüchtlingskinder/-jugendliche unterstützt und begleitet. Die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen begleitet die Angebote auf der Sekundarstufe II. Die Gemeinden werden zudem regelmässig vom Sozialamt informiert.

7. *Gibt es ein Controlling/Monitoring in Bezug auf die Einhaltung allfälliger Prozesse und/oder Konzepte?*

Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz sind im Volksschulalter als Regelschülerinnen und -schüler schulpflichtig. Die Beschulung liegt in der Verantwortung der Schulen. Es gibt daher kein kantonales Monitoring/Controlling ausserhalb der generellen Aufsicht über die Schulen. Wie unter Ziff. 6 ausgeführt, werden die Schulen von den zuständigen Dienststellen unterstützt.

Liestal, 28. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich